

Sitzung: 05. Dezember 2007

Art. Nr. 2007-001679

Gemeinde Brugg; Erschliessungsplanung, Gesamtrevision linkes Aareufer; Genehmigung; Publikation; Auftrag an Staatskanzlei

Sachverhalt

1. Verfahren

1.1 Verfahrensdaten

Mitwirkungsbericht der Gemeinde	15. Oktober 2007
Vorprüfungsbericht	31. Oktober 2005
Öffentliche Auflage	13. August bis 12. September 2007
Beschluss Stadtrat	26. September 2007
Eingereicht zur Genehmigung	30. Oktober 2007
Ablauf der Beschwerdefrist	5. November 2007

Die Verfahrensvoraussetzungen für die Genehmigung sind erfüllt.

1.2 Rechtsschutzverfahren

Zur Vorlage sind keine Beschwerden eingereicht worden.

2. Nutzungsplanung Siedlung als Grundlage der Vorlage

Die Vorlage stützt sich auf die rechtskräftige Nutzungsplanung Siedlung von 2001 ab.

3. Die Vorlage im Überblick

3.1 Vorlage

Bereits im Jahr 2004 hat die Stadt Brugg sämtliche Erschliessungspläne im Teilbereich rechtes Aareufer überarbeitet. Diese wurden vom Regierungsrat am 19. Januar 2005 genehmigt. Die aktuelle Vorlage beinhaltet die Gesamtrevision der Erschliessungspläne im Teilbereich linkes Aareufer. Einzig das Gebiet "Aegerte" wird ausgenommen. Für dieses Gebiet läuft ein separates Erschliessungsverfahren.

Die Stadt Brugg hat beschlossen, sämtliche Erschliessungspläne innerhalb des Aktualisierungssperimeters aufzuheben und durch drei neue flächendeckende Erschliessungspläne zu ersetzen. Einzelne Elemente der bestehenden Erschliessungspläne, welche beibehalten werden sollen, werden in den neuen Plänen als neue Elemente mit gleicher Lage dargestellt. Mit diesem Konzept können die alten Erschliessungspläne gesamthaft aufgehoben werden.

Strassenlinien werden lediglich für einige wenige Erweiterungen/Ergänzungen festgelegt. Die Stadt Brugg verzichtet im Normalfall entlang bestehender ausgebauter Strassen auf die Festlegung von Baulinien. Grundsätzlich werden damit die Bauabstände gemäss

§ 111 Baugesetz (BauG) übernommen. Neufestsetzungen beschränken sich auf jene Gebiete, in denen aus städtebaulichen Gründen von den Abstandsvorschriften von § 111 BauG abgewichen werden soll.

3.2 Gegenstand der Genehmigung

Zu genehmigen ist der verbindliche Inhalt folgender Vorlagen:

- Erschliessungsplan Brugg 5
- Erschliessungsplan Brugg 6
- Erschliessungsplan Brugg 7

Folgende kommunale Erschliessungspläne werden aufgehoben:

- Bebauungsplan der Stadtgemeinde Brugg (Vorstadt/Bereich Ländistrasse-Am Rain-Zurzacherstrasse) vom 15. Januar 1953
- Überbauung "Äusserer Hofacker" vom 10. Januar 1957
- Teilbebauungsplan "Linkes Aareufer" vom 28. Januar 1964
- Teilüberbauungsplan "Müllermatt" vom 2. Dezember 1968
- Überbauungsplan "Langmatt-Sommerhalde" vom 25. Mai 1971
- Gestaltungsplan "Zollplätzli" vom 14. Oktober 1975
- Überbauungsplan "Pfaffenboden-Hofacker" vom 9. März 1976
- Überbauungsplan "Pfaffenboden-Hofacker, Änderung Haldenweg" vom 21. Januar 1985
- Erschliessungsplan "Hinterer Hofacker" vom 13. Dezember 1995
- Änderungsplan zum Erschliessungsplan "Hinterer Hofacker" vom 12. November 2003

Erwägungen

4. Beurteilung der Vorlage

4.1 Überprüfungsbefugnis

Die Genehmigungsbehörde prüft die Nutzungspläne und -vorschriften auf Rechtmässigkeit, auf Übereinstimmung mit den kantonalen Richtplänen und auf angemessene Berücksichtigung der kantonalen und regionalen Interessen (§ 27 Abs. 2 BauG).

4.2 Raumplanerische Beurteilung

Mit der Aufhebung und Erneuerung der Erschliessungspläne werden unnötige Strassen- und Baulinien aufgehoben sowie die Bauabstände auf die Normvorgaben gemäss Baugesetz und Bau- und Nutzungsordnung (BNO) reduziert. Die Übernahme der kantonalen Abstandsvorschriften für die meisten Gebiete führt namentlich zu einer Reduktion der Regeldichte und zu zeitgemässen Abstandsregelungen entlang der Gemeindestrassen. Dadurch wird in den meisten Fällen auch eine haushälterische Bodennutzung gefördert.

Die in besonderen Fällen von § 111 BauG abweichenden Abstandsvorschriften sind nachvollziehbar begründet und sachgerecht (Ortsbildschutz, strassenraumbildende Fassadenfluchten, geringerer Abstand gegenüber Fusswegen, Torsituationen). Als Beispiele kann die Baulinie entlang dem Hansfluhsteig (Plan 5) erwähnt werden.

Die in den Plänen 5 bis 7 enthaltenen Strassenlinien ermöglichen Erweiterungen von bestehenden Strassen und gezielte Ergänzungen, wie zum Beispiel die Verbindung "Am Rain" (Plan 6). Für einzelne Gebiete, deren Erschliessung noch unklar ist, wird eine Sondernutzungsplanpflicht festgelegt.

4.3 Gesamtbeurteilung

Die Vorlage erfüllt die gesetzlichen Voraussetzungen für die Genehmigung.

Beschluss:

1.

Die Erschliessungspläne 5 bis 7 der Stadt Brugg vom 26. September 2007 einschliesslich der in der Legende aufgeführten Aufhebung der kommunalen Erschliessungspläne werden genehmigt.

2.

Die Staatskanzlei wird mit der Publikation im Amtsblatt beauftragt.

Rechtsmittelbelehrung

1.

Gegen diesen Beschluss des Regierungsrates kann beim Verwaltungsgericht des Kantons Aargau, Obere Vorstadt 40, 5000 Aarau, Beschwerde geführt werden.

2.

Die nicht erstreckbare Beschwerdefrist von 20 Tagen beginnt einen Tag nach der Publikation dieses Beschlusses im kantonalen Amtsblatt.

3.

Die Beschwerdeschrift ist von der Partei selbst oder von einer Anwältin bzw. einem Anwalt zu verfassen, welche oder welcher gemäss dem Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte vom 23. Juni 2000 (Anwaltsgesetz, BGFA; SR 935.61) zur Vertretung vor Gericht berechtigt ist.

Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten, d.h. es ist

- a) anzugeben, wie das Verwaltungsgericht entscheiden soll, und
- b) darzulegen, aus welchen Gründen diese andere Entscheidung verlangt wird.

4.

Auf eine Beschwerde, welche diesen Anforderungen nicht entspricht, wird nicht eingetreten.

5.

Eine Kopie des angefochtenen Entscheides ist der Beschwerde beizulegen.

6.

Das Beschwerdeverfahren ist mit einem Kostenrisiko verbunden, d.h. die unterliegende Partei hat in der Regel die Verfahrenskosten sowie gegebenenfalls die gegnerischen Anwaltskosten zu bezahlen.

Protokollauszug

- Gemeinderat, Hauptstrasse 3, 5200 Brugg
- Departement Bau, Verkehr und Umwelt
- Abteilung Raumentwicklung BVU (mit Akten)
- Rechtsabteilung BVU
- Abteilung Verkehr BVU
- Staatskanzlei (Amtsblatt)

Staatsschreiber:

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized, cursive letter 'L' followed by a horizontal stroke that curves upwards at the end.